

## 5482

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, BGBl. Nr. 221/1955; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Art. 15 Abs. 3 (Progressionsvorbehalt) im Hinblick auf das Gleichheitsgebot; denkmögliche Anwendung dieser Bestimmung. Einkommensteuergesetz 1953; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 1 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Z. 3, § 22 Abs. 1 lit. b, § 36 Abs. 1, § 93 Abs. 1 und 4; denkmögliche Anwendung des § 1 Abs. 1 und des § 93 Abs. 1; Renten aus einer ausländischen Pensionsversicherung sind unter sonstige Einkünfte gemäß § 22 Abs. 1 lit. b EStG. 1953 einzureihen. Die Regelung wird nicht dadurch unsachlich, daß es zufolge von Auslandsbezügen nur wegen dieser Bestimmung zu einer Veranlagung mit einer Steuervorschreibung kommt. Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes oder des Eigentumsrechtes**

Erk. v. 10. März 1967, B 213/66

**Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.**

**Entscheidungsgründe:**

Der Beschwerdeführer hat in den Jahren 1962, 1963 und 1964 neben seiner Pension (Pensionsversicherungsanstalt für Angestellte in Wien) und einem Pensionszuschuß seitens seines ehemaligen Dienstgebers noch eine Rente von der Pensionsversicherungsanstalt Berlin bezogen. In seinen Steuererklärungen betreffend die genannten Jahre gab der Beschwerdeführer an, daß gemäß Art. 10 des Abkommens vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 221/1955, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das alleinige Besteuerungsrecht für die Rente der Pensionsversicherungsanstalt Berlin bei der Deutschen Bundesrepublik obliege.

Das Finanzamt G. schrieb mit den drei Einkommensteuerbescheiden vom 4. August 1965 für die Jahre 1962, 1963 und 1964 eine Einkommensteuer von 517 S bzw. 397 S und 522 S vor. Das Finanzamt hat hiebei die Einkommensteuerbeträge wie folgt errechnet: Zunächst wurden alle drei Ruhegehaltbezüge zusammengerechnet, von der Summe die entsprechenden Kürzungsbeträge (Werbekostenpauschale, Freibeträge usw.) abgezogen und von der verbleibenden Summe der Prozentsatz der Einkommensteuer ermittelt. Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgte jedoch nur

unter Zugrundelegung des inländischen Einkommens, wobei jedoch für die Berechnung der erhöhte Prozentsatz — der wie oben dargelegt, aus allen drei Bezügen ermittelt wurde (Progressionsvorbehalt) — für die Berechnung des Betrages der Einkommensteuer herangezogen wurde. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Berufung wurde von der Berufungskommission für Steiermark, Finanzlandesdirektion für Steiermark, mit Berufungsentscheidung vom 30. März 1966 als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer behauptet, durch diesen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsrecht sowie im Recht auf gesetzmäßige Verwaltung nach Art. 18 B-VG. verletzt worden zu sein.

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn sich der Bescheid auf ein Gesetz stützt, das gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz verstößt und aus diesem Grunde verfassungswidrig ist, oder wenn die Verwaltungsbehörde bei der Erlassung des Bescheides willkürlich vorgegangen ist (Erk. Slg. Nr. 4066/1961, 4796/1964 u. a.).

Der Beschwerdeführer behauptet zunächst, deshalb in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsrecht verletzt worden zu sein, weil für seine aus drei verschiedenen Quellen stammenden Pensionsbezüge, die aber jeweils unter der Freigrenze von monatlich 1464'50 S (Steuergruppe II) gelegen waren, ein Jahresausgleich nach § 76 Abs. 3 EStG. 1953 durchgeführt worden ist, obwohl die Summe der Einkünfte pro Kalenderjahr den Betrag von 36.000 S nicht erreicht hätte. Ohne Existenz des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland würde demnach eine Steuerpflicht auch bei voller Einbeziehung der deutschen Rente nicht entstehen. Ebenso würde in der Bundesrepublik Deutschland keine Steuerpflicht erwachsen, weil er mit dem Rentenbezug dort gleichfalls unter der Freigrenze geblieben sei. Somit sei der geradezu groteske Fall eingetreten, daß für den Beschwerdeführer erst durch ein Abkommen zur Vermeidung einer Besteuerung eine Steuerzahlungspflicht hervorgerufen worden sei, die sonst überhaupt nicht existent geworden wäre.

Das wesentliche Anliegen des Beschwerdeführers besteht demnach darin, daß er durch die Existenz des Doppelbesteuerungsabkommens schlechter gestellt worden ist, als wenn überhaupt kein Abkommen bestünde.

Bedenken, daß die für den vorliegenden Fall in Betracht kommenden Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aus diesem vom Beschwerdeführer ausgeführten Grunde

dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, können schon deshalb nicht bestehen, weil die Meinung des Beschwerdeführers auf einem Irrtum beruht. Wie sich nämlich aus der folgenden Darstellung der Rechtslage ergibt, ist der Beschwerdeführer durch die Existenz des Abkommens keineswegs schlechter gestellt, als wenn es nicht bestehen würde.

Für den Fall des Beschwerdeführers kommt Art. 10 des Doppelbesteuerungsabkommens (betreffend Einkünfte aus öffentlichen Diensten und Sozialversicherung) in Betracht. Abs. 1 lautet: „Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten Einkünfte aus . . . Ruhegehältern, die der andere Staat . . . und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts des anderen Staates für eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewähren, so hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.“ Nach Abs. 2 Z. 1 gilt das gleiche für Bezüge, die aus der gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden. Nach Art. 15 Abs. 1 hat der Wohnsitzstaat kein Besteuerungsrecht, wenn es in den vorhergehenden Artikeln den anderen Vertragsstaaten zugewiesen worden ist. In Abs. 3 heißt es jedoch, daß Abs. 1 nicht ausschließt, daß der Wohnsitzstaat die Steuern von den ihm zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögensteilen nach dem Satz erheben kann, der dem Gesamteinkommen oder dem Gesamtvermögen der steuerpflichtigen Person entspricht.

Tatsächlich hat sich nun die belangte Behörde an die Berechnungsweise des Doppelbesteuerungsabkommens gehalten: Sie hat vom deutschen Rentenbezug keine Steuer erhoben, sondern lediglich von den zwei inländischen Pensionen. Der deutsche Rentenbezug wurde lediglich in Anwendung des Art. 15 Abs. 3 (Progressionsvorbehalt) zur Berechnung des erhöhten Satzes der Einkommensteuer (Progression) für den um den deutschen Rentenbezug verminderten Pensionsbezug herangezogen. Für die Tatsache, daß die Finanzbehörde überhaupt die drei Quellen des jeweils geringfügigen Bezuges zur Berechnung des Einkommens herangezogen hat, bietet das genannte Abkommen im übrigen keine Grundlage. Die gesetzliche Grundlage muß also — wenn überhaupt — in einer anderen Norm enthalten sein. Nachteilig für den Beschwerdeführer hat sich von den Bestimmungen des Abkommens lediglich der in Art. 15 Abs. 3 enthaltene Progressionsvorbehalt ausgewirkt. Gegen den Progressionsvorbehalt bestehen jedoch aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Erk. Slg. Nr. 4796/1964). Die Regelung ist noch immer günstiger, als wenn auch die ausländischen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterworfen wären. Ohne Existenz des Doppelbesteuerungsabkommens wäre nämlich das

gesamte Einkommen des Beschwerdeführers sowohl hinsichtlich der Progression als auch hinsichtlich des gesamten Betrages (ohne Ausscheiden der Berliner Rente) der Besteuerung unterworfen worden.

Für die Veranlagung zur Einkommensteuer war folgende Rechtslage maßgebend: Der Beschwerdeführer, der im Inland seinen Wohnsitz hat, ist gemäß § 1 Abs. 1 EStG. 1953 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte: Gemäß § 36 Abs. 1 EStG. 1953 wird bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (§ 19) die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Von den drei Bezügen des Beschwerdeführers stammen jedoch nur zwei aus dem Inland. Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 Z. 3 EStG. 1953, wonach zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die „Rentenbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung“ gehören, bezieht sich nur auf Renten aus einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung (Erk. des Verwaltungsgerichtshofes Slg. Nr. 1182 F/1955). Es bleibt daher nichts anderes übrig, als diesen Bezug unter sonstige Einkünfte gemäß § 22 Abs. 1 lit. b EStG. 1953 einzureihen. Dies hat zur Folge, daß er gemäß § 93 Abs. 1 und 4 EStG. 1953 zu veranlagten ist, während § 76 EStG. 1953 (Jahresausgleich) keine Anwendung zu finden hat. Im § 93 Abs. 1 lit. b heißt es nämlich: Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen nur veranlagt, wenn die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, mehr als 5000 S betragen haben. Es ist unbestritten, daß in allen drei Jahren der Rentenbezug aus Berlin mehr als 5000 S betragen hat. Diese Bestimmung des § 93 Abs. 1 ist aber wirksam, gleichgültig, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen worden ist oder nicht besteht. Die Heranziehung des Beschwerdeführers zur Veranlagung für die Einkommensteuer hat demnach allein im § 1 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 lit. b EStG. 1953 ihre Rechtsgrundlage.

Die Regelung des § 93 Abs. 1 lit. b EStG. 1953 ist zwar auf den Normalfall der inländischen Einkünfte abgestellt, erfaßt aber bei unbeschränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich auch ausländische Einkünfte, weil sich die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 (2. Satz) EStG. 1953 — wie bereits erwähnt — auf sämtliche Einkünfte erstreckt. Die Regelung wird nicht dadurch unsachlich, daß es zufolge von Auslandsbezügen nur wegen dieser Bestimmung zu einer Veranlagung mit einer Steuervorschreibung kommt.

Zusammenfassend ergibt sich, daß gegen die im vorliegenden Fall anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen Bedenken wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht entstanden

sind. Aus der zitierten Rechtsprechung geht übrigens auch hervor, daß der Verfassungsgerichtshof schon in seiner bisherigen Rechtsprechung keinen Anlaß zu Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch des § 1 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 EStG. 1953 gefunden hat.

Bei der Anwendung der mehrfach genannten gesetzlichen Bestimmungen ist auf Grund der vorgelegten Akten ein willkürliches Vorgehen der Behörde nicht feststellbar. Auch der Beschwerdeführer selbst hat Willkür nicht behauptet. Tatsächlich hat sich ja die Behörde an die vom Beschwerdeführer selbst vorgelegte Berechnung genau gehalten.

Der Verfassungsgerichtshof hat schließlich auch noch untersucht, ob der Beschwerdeführer etwa in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht verletzt worden ist. Dies ist jedoch ebenfalls nicht der Fall, weil sich der Bescheid auf eine unbedenkliche Rechtsgrundlage stützt und diese — wie ein Vergleich mit dem Wortlaut des Gesetzes ergibt — in denkmöglicher Weise angewendet worden ist.

Da auch die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes im Verfahren nicht hervorgekommen ist, war die Beschwerde abzuweisen.

## 5483

**Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 56/1957; zur Rechtsnatur der Verwaltungsgemeinschaft nach § 105. In der Ermächtigung eines Hilfsorganes, Bescheide im Namen des zuständigen Organes zu erlassen, liegt keine Delegation einer behördlichen Zuständigkeit, denn die Zurechnung des Aktes an das zuständige Organ und damit dessen Verantwortung werden durch einen solchen Vorgang nicht berührt. Keine Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter**

Erk. v. 10. März 1967, B 285/66

**Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.**

### **Entscheidungsgründe:**

Gegenstand der vorliegenden auf Art. 144 B-VG. gestützten Verfassungsgerichtshofbeschwerde ist der dem Beschwerdeführer am 28. Juni 1966 zugestellte Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 25. November 1965, mit welchem die von den Vorinstanzen an